



Teil 1 Seite Fehler!
Unbekanntes
Schalterargument.

Drucksachennummer:
Fehler! Unbekanntes Schalterargument.
Datum:
Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

BESCHLUSSÜBERSICHT

Betreff:

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.
Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

ÖFFENTLICHE FEHLER! UNBEKANNTES SCHALTERARGUMENT.

Amt/Eigenbetrieb:

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Beteiligt:

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Betreff:

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Beratungsfolge:

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt:

- a) Der Bericht der Verwaltung zur Verwendung von Ersatzgeldern für Bepflanzungen von Straßen im Innenbereich wird zur Kenntnis genommen.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Erweiterung des § 10 Absatz 5 der Hauptsatzung wie folgt:

Nach § 10 Abs. 5 Buchstabe v) wird eingefügt:

w) Vorberatung bei der Verwendung von Ersatzgeldern nach dem Landschaftsgesetz NRW.

- c) Darüber hinaus wird den Beschlüssen der Bezirksvertretungen nicht gefolgt.



STADT HAGEN

DECKBLATT

Teil 1 Seite Fehler!
Unbekanntes
Schalterargument.

Drucksachennummer:
Fehler! Unbekanntes
Schalterargument.
Datum:
Fehler! Unbekanntes
Schalterargument.

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.



Fehler! Unbekanntes
Schalterargument.

Fehler! Unbekanntes
Schalterargument.

!Textmarke nicht definiert,
KURZANZSE

Fehler! Unbekanntes
Schalterargument. Seite
Fehler! Unbekanntes
Schalterargument.

Fehler! Unbekanntes
Schalterargument.

Die Bezirksvertretungen haben in den jeweiligen Sitzungen im November/Dezember 2004 den Tagesordnungspunkt „Verwendung von Ersatzgeldern bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Zuständigkeitsänderung zugunsten der Bezirksvertretungen bzw. Verwendung von Ersatzgeldern für Straßenbegleitgrün im Innenbereich beschlossen, mit Ausnahme der Bezirksvertretung Hohenlimburg.

Danach sollen zum einen die Bezirksvertretungen bei der Verwendung angehört werden aber auch die bisherige Zuständigkeit des Umweltausschusses in Sachen Verwendung der Ersatzgelder auf die Bezirksvertretungen übertragen werden. Zusätzlich sollen grundsätzlich Ersatzgelder nach § 5 des Landschaftsgesetzes -LG NRW- für Begrünungen im Innenbereich an Straßen verwendet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bezirksvertretungen in Bezug auf die Verwendung von Ersatzgeldern nach dem Landschaftsgesetz in Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs ein Anhörungsrecht einzuräumen, es ansonsten bei den bisherigen Zuständigkeitsregelungen gem. Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung zu belassen und die Bepflanzung von Straßen aus den Ausgleichsgeldern nach der Baumschutzsatzung zu finanzieren.

<p>Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p> <p>Fehler! Unbekanntes Schalterargument. Seite Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p>	<p>Drucksachennummer: Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p> <p>Datum:</p> <p>Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p>
---	---

Fehler! Textmarke nicht definiert.

AUSGANGSLAGE

In den Sitzungen der Bezirksvertretungen im November/Dezember 2004 (BV Haspe am 01.12.2004, BV Hagen-Mitte am 30.11.2004, BV Nord am 01.12.2004, BV Hohenlimburg am 01.12.2004 und BV Eilpe-Dahl am 06.12.2004) haben diese, mit Ausnahme der BV Hohenlimburg, der Beschluss steht noch aus, dem Rat der Stadt Hagen empfohlen zu beschließen, dass

- 1. Ersatzgelder für die Bepflanzung von Straßen im Innenbereich verwendet werden dürfen; des weiteren, dass**
- 2. ihnen - bei gleichzeitiger Einschränkung der Entscheidungskompetenz des Umweltausschusses - ein Entscheidungsrecht für die Verwendung von Ersatzgeldern eingeräumt wird und**
- 3. dass die vorhandenen Ersatzgelder auf die Bezirksvertretungen verteilt werden sollen. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung (Zuständigkeit der Bezirksvertretungen) bzw. § 10 Abs. 5 (Anhörungsrecht) sollen hierzu ergänzt bzw. geändert werden. Der § 2 Abs. 9 Buchstabe f) der Zuständigkeitsordnung solle entsprechend angeglichen werden.**

I. STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Zu 1. Verwendung von Ersatzgeldern für Pflanzungen von Straßenbäumen im Innenbereich

Die Frage, ob und inwieweit das im Einzelfall festgesetzte Ersatzgeld auch zur Finanzierung von Straßenbäumen im Innenbereich (z.B. in Form von Straßenbegleitgrün) verwendet werden kann, ist in ihrem Kern keine Rechtsfrage, sondern eine natur- und landschaftsschutzspezifische Fachfrage, die nicht generell, sondern nur einzelfallbezogen und anhand landschafts- und naturschutzbezogener Kriterien geprüft und entschieden werden kann.

Für die Verwendung des Ersatzgeldes besteht kraft Gesetzes eine strikte Zweckbindung. In der maßgeblichen Bestimmung des § 5 des Landschaftsgesetzes NRW - LG NRW - heißt es hierzu: „**Das Ersatzgeld ist spätestens 3 Jahre nach der Errichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Das Ersatzgeld kann auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.**“

Die untere Landschaftsbehörde hat bisher die Verwendung von Ersatzgeldern für Straßenbäume im Innenbereich aus fachlichen und rechtlichen Gründen mit dem Hinweis abgelehnt, dass es sich hierbei nicht um eine Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt, wie es in der Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes § 5 und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtlich verankert ist und als Kompensation für durch Eingriffe in Natur und Landschaft gestörte

<p>Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p> <p>Fehler! Unbekanntes Schalterargument. Seite Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p>	<p>Drucksachennummer: Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p> <p>Datum: Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p>
---	---

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gefordert wird. An dieser rechtlichen und fachlichen Einschätzung hat sich auch nichts geändert.

Als Alternative schlägt die Verwaltung die Verwendung der Ausgleichszahlungen nach der Baumschutzsatzung der Stadt Hagen vor. Hierfür besitzen die Bezirksvertretungen bereits eine Entscheidungszuständigkeit gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 der Baumschutzsatzung. Auf der Haushaltsstelle befinden sich derzeit, auch noch aus den Vorjahren, etwa 20.000 Euro.

Zu 2. Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen bei gleichzeitiger Einschränkung der Entscheidungskompetenz des UWA

Gegen die Einräumung eines Anhörungsrechts der Bezirksvertretungen im Wege einer Änderung des § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung ist rechtlich nichts einzuwenden. Soweit es um die gesamtstädtische Konzeption bezüglich der Verwendung von Ersatzgeldern geht (Vorlage Nr. 0039/2004), verbleibt die Verwaltung bei ihrer Auffassung, dass insoweit im Hinblick auf die überbezirkliche bzw. stadtbezirksübergreifende Bedeutung der Angelegenheit nicht von einer Beratungszuständigkeit der Bezirksvertretungen auszugehen ist.

Zu der weitergehenden Frage, ob den Bezirksvertretungen darüber hinaus eine Entscheidungszuständigkeit im Einzelfall bei der Verwendung von Ersatzgeldern einzuräumen ist, mit der Folge, dass die Entscheidungskompetenz des UWA nach § 2 Abs. 4 Nr. 9 Buchstabe. f) 1. Spiegelstrich der Zuständigkeitsordnung insoweit eingeschränkt werden müsste, wird der Standpunkt vertreten, dass es nach Ansicht der Verwaltung bei der jetzigen Regelung verbleiben sollte, d.h. es bei der Entscheidungszuständigkeit des UWA aufgrund der vg. Regelung zu belassen.

Die Entscheidung über die Verwendung von Ersatzgeldern nach § 5 Abs. 3 LG NRW ist rechtlich als Geschäft der laufenden Verwaltung zu werten. Dies dürfte der entscheidende Grund sein, warum nach den durchgeföhrten Recherchen bei allen befragten großen kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen die jeweilige Landschaftsbehörde in eigener Zuständigkeit über die Verwendung von Ersatzgeldern nach § 5 Abs. 3 LG NRW entscheidet und kein politisches Organ der Kommune mit dieser Aufgabe befasst wird.

<p>Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p> <p>Fehler! Unbekanntes Schalterargument. Seite</p> <p>Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p>	<p>Drucksachennummer: Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p> <p>Datum: Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p>
--	---

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Die Zuständigkeitsordnung stellt sich zukünftig wie folgt dar:

Übersicht Zuständigkeiten Ersatzgeld (LG NRW) / Ausgleichsgeld (Baumschutzsatzung):

Zuständigkeit	Ersatzgeld nach § 5 LG NRW	Ausgleichsgeld nach Baumschutzsatzung
Verwaltung	Vorprüfung, Koordination, Vorschlagsrecht, Vollziehung der gefassten Beschlüsse (Umweltamt)	Vorprüfung, Koordination, Vorschlagsrecht, Vollziehung der gefassten Beschlüsse (Forstamt)
UWA	Entscheidungszuständigkeit gem. § 2 Abs. 4 Nr. 9, Buchst. f), 1. Spiegelstrich der Zuständigkeitsordnung	Keine Zuständigkeit
Bezirksvertretungen	<u>Neu:</u> Anhörungsrecht gem. § 10 Abs. 5 Buchst. w) Hauptsatzung	Entscheidungszuständigkeit gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 Baumschutzsatzung

Sonderfall: Ersatzgeld im Zusammenhang mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Waldflächen: Die Sonderregelung in § 5 Abs. 4 LG NRW begründet eine Entscheidungszuständigkeit der unteren Forstbehörde in Schwerte.

Zu 3. Änderung/Ergänzung der Zuständigkeitsregelungen in § 10 Abs. 2, Abs. 5 der Hauptsatzung; § 2 Abs. 9 Buchstabe f) Zuständigkeitsordnung

Die Verwaltung hält es aus den oben genannten Gründen für sinnvoll und zweckmäßig, den Bezirksvertretungen zukünftig in Bezug auf die Verwendung von Ersatzgeld nach § 5 LG NRW ein Anhörungsrecht ausdrücklich einzuräumen und schlägt aus diesem Grunde vor, in § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung den Bezirksvertretungen ein Anhörungsrecht einzuräumen, indem nach Buchstabe v) folgender **Buchstabe w)** eingefügt wird:

„Vorberatung bei der Verwendung von Ersatzgeldern nach dem Landschaftsgesetz NRW“

Der weiter gehenden Forderung der Bezirksvertretungen, diesen ein Entscheidungsrecht gem. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung zuzuweisen, bei gleichzeitiger Einschränkung der Zuständigkeit des UWA gem. § 2 Abs. 4 Buchstabe f), 1. Spiegelstrich, ist nach Ansicht der Verwaltung nicht zu entsprechen.

<p>Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p> <p>Fehler! Unbekanntes Schalterargument. Seite</p> <p>Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p>	<p>Drucksachennummer: Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p> <p>Datum:</p> <p>Fehler! Unbekanntes Schalterargument.</p>
---	--

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Die bestehende Regelung, dass dem UWA ein Entscheidungszuständigkeit eingeräumt worden ist, wird nach wie vor für sinnvoll und zweckmäßig erachtet, zumal in den meisten anderen Großstädten in NRW die Verwendung der Ersatzgelder als ein Geschäft der laufenden Verwaltung bewertet und von der jeweiligen Fachverwaltung ohne Beteiligung politischer Gremien eigenständig wahrgenommen wird.

Weitere Einzelheiten bezüglich der Verwendung von Ersatzgeldern gem. Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

**Teil 4 Seite Fehler!
Unbekanntes
Schalterargument.**

**Drucksachennummer:
Fehler! Unbekanntes
Schalterargument.
Datum:
Fehler! Unbekanntes
Schalterargument.**

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

**VERFÜGUNG /
UNTERSCHRIFTEN**

Teil 5 Seite 1

**Drucksachennummer:
Fehler! Unbekanntes
Schalterargument.**
**Datum:
Fehler! Unbekanntes
Schalterargument.**

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____



STADT HAGEN

Fehler!
Unbekanntes
Schalterargument

Stand: .

Fehler!
Unbekanntes
Schalterargument
. **von** Fehler!
Unbekanntes
Schalterargument

Seite: .

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerin

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

Beschlüsse:
